

**Herzlich Willkommen in der Bildungsstätte Alte Schule Anspach.
Schön, Sie wieder als Gäste begrüßen zu dürfen!**

Die Gesundheit aller Menschen in diesem Haus hat für uns oberste Priorität. Deshalb bitten wir Sie um Beachtung unserer hygienischen Vorgaben, um die weitere Verbreitung des Corona-Virus sowie Infektionen mit Covid-19 zu verhindern.

Es gilt die Regel, dass **keine Anreise bei Erkrankung oder bei Kontakt zu Erkrankten** mit Covid-19 in den letzten 14 Tagen möglich ist.

Bei Auftreten von Covid-19-Symptomen ist dies umgehend der Seminarleitung und der Bildungsstätte zu melden. Es besteht eine sofortige Abreisepflicht.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, senden wir Ihnen vor Anreise ein **Covid-19-Kontaktprotokoll** zu. Alle anreisenden Gäste müssen mit ihrem Namen und ihrer Telefonnummer eingetragen sein. Diese Daten werden nach Entfallen des Erhebungszwecks wieder gelöscht.

Halten Sie in jeder Situation den **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m** zu anderen Personen ein (ausgeschlossen sind Personen des eigenen Haushalts sowie nach den aktuellen Bestimmungen ausgewiesene Gruppen). Ist dies nicht möglich, tragen Sie bitte einen Mund-Nasen-Schutz. Bitte führen Sie daher bei Anreise einen solchen Schutz mit sich.

Wir haben in allen Bereichen des Hauses Markierungen angebracht um an den Mindestabstand zu erinnern. Vermeiden Sie Gruppenansammlungen.

Aufgrund der aktuellen Bestimmungen wird die maximale Personenanzahl für die Nutzung z.B. der Seminarräume und Gästezimmer von uns vorgegeben. Die Sanitäreinrichtungen sind nur einzeln zu nutzen (ausgeschlossen sind Personen des eigenen Haushalts).

Der Aufzug darf nur jeweils von einer Person benutzt werden. Im Treppenhaus finden Sie Markierungen für die Laufwege.

In den Seminar- und Essräumen sind die Tische entsprechend dem Sicherheitsabstand gestellt. Das Verschieben der Tische ist nicht gestattet. Sprechen Sie etwaige Stellwünsche am besten vor Anreise mit uns ab.

Achten Sie auf eine **regelmäßige und ausreichende Durchlüftung** der Gästezimmer und Seminarräume.

Wir bitten Sie, regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Nutzen Sie die dafür im Haus angebotenen Desinfektionsspender.

Halten Sie die Hust- und Niesetikette ein.

Fassen Sie öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern an, sondern benutzen Sie ggf. den Ellenbogen.

Für häufig gemeinsam genutzte Kontaktflächen z.B. Kaffeekannen, Wasserkocher etc. stehen Desinfektionstücher und Spray zur Desinfektion zur Verfügung.

Die Sanitäreinrichtungen, die Seminarräume und die gemeinschaftlich genutzten Bereiche werden täglich von unserem Reinigungspersonal überprüft und alle Kontaktflächen desinfiziert.

Bitte bringen Sie eigene Bettwäsche und Handtücher mit, sowie für die Seminarteilnahme eigene Schreibutensilien.

Weitere Hygienemaßnahmen sowie Hinweise zur maximalen Personenanzahl finden Sie auf Aushängen an den Türen der Gästezimmer und der Gemeinschaftsbereiche oder in den Räumen.

Gäste-Konzept für die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln im Tagungshaus der Bildungsstätte Alte Schule Anspach

1. Ziel/ Zweck	Seite 3
2. Geltungsbereich	Seite 3
3. Verantwortlichkeit	Seite 3
4. Geltende Verordnung des Landes Hessen	Seite 4
5. Allgemeine Hygieneregeln	Seite 4
6. Beschreibung der räumlichen Gegebenheiten	Seite 4
6.1 Erdgeschoss: Gemeinschaftsräume	Seite 4
6.2 Gäste-Etagen	Seite 5
6.3 Außenanlage	Seite 7
7. Sanitäre Anlagen	Seite 7
8. Küche für Selbstversorgung	Seite 7
9. Gästekontakt	Seite 7
10. Reinigung	Seite 8
11. Verleih	Seite 8
12. Verpflegung durch unser Haus	Seite 8
Anhang 1: Relevante Paragraphen der Corona-Verordnung	Seite 9
Anhang 2: Auslegung für die Kinder- & Jugendarbeit	

1 Ziel/ Zweck

Das Schutz- und Hygienekonzept mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgt das Ziel durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten und Gäste zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wieder herzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

2 Geltungsbereich

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist in der in der vorliegenden Form für das Tagungshaus von basa e.V. und dazugehörnde Gebäude und Flächen gültig.

3 Verantwortlichkeit

Ansprechpartner*in zum Infektions- und Hygieneschutzkonzept des Tagungshauses ist:

- Kathleen Franz & Heike Proske – Tel.: 06081 91 27 30 – Email: tagungshaus@basa.de

Für das tagesaktuelle Vorgehen sind weiterhin die Vorgaben des RKI (Robert Koch Institut) und der Behörden zu berücksichtigen.

4 Geltende Verordnung des Landes Hessen

Derzeit unterliegen wir bis zum 31. Oktober 2020 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (URL: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand_1508.pdf). Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erklärt zu gemeinnützigen Übernachtungsbetrieben für Kinder und Jugendliche: *„Für Zeltplätze und Selbstversorgerhäuser, bei denen nicht durchgehend ein Betreiber oder eine Betreiberin anwesend ist, gilt: der Betreiber hat die Räumlichkeiten entsprechend den Vorgaben zur Verfügung zu stellen und eine Einweisung vorzunehmen, während des Aufenthalts sind dann diejenigen in der Verantwortung, die die Gruppenfahrt durchführen/veranstalten/begleiten.“*

Für die Abstandsregeln im gemeinschaftlich genutzten Bereich, wie die Seminarräume gelten unterschiedliche Regelungen, je nachdem wie sich die Gruppe zusammensetzt und warum sie zusammen kommt:

1. Für Bildungsangebote ist der Mindestabstand nicht mehr vorgeschrieben. Es gilt nur die Hygiene-Empfehlungen des RKI einzuhalten. Hier ist wirklich darauf zu achten, dass der Bildungscharakter der Veranstaltung zu erkennen ist (hierunter fallen auch FSJ-Gruppen).
2. Gruppen, die eine Freizeit in unserem Haus veranstalten, achten einfach überall auf den Mindestabstand und orientieren sich beim Raumzugang daran, dass jeder Person etwa drei Quadratmeter zur Verfügung stehen sollten.
3. Wenn die Seminarräume als Essräume umfunktioniert werden, gilt die Regelung der Gastronomie mit 1,5m Abstand der Tische ohne Quadratmeter-Beschränkung.
4. Gruppen von 10 Personen umgehen die Abstandsregeln, da diese laut aktueller Beschlusslage möglich sind. Es ist bei einer Unterteilung einer großen Gruppe in kleinere 10er Gruppen dann allerdings darauf zu achten, dass sich diese nicht ohne Abstand vermischen dürfen!

Außerdem dürfen wir *"keine Personen aufnehmen, die aus einem Gebiet außerhalb Hessens anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts höher als 50 je 100 000 Einwohnern liegt."*

Im Anhang finden Sie die kompletten Auslegungshinweise des HSM für die Kinder- und Jugendarbeit sowie eine Zusammenstellung der relevanten Verordnungsparagrafen. Eine gute Übersicht zu den Regelungen gibt: <https://www.hessischer-jugendring.de/corona/allgemeine-hinweise-fuer-die-jugendarbeit-in-hessen>.

5 Allgemeine Hygieneregeln

Besondere Umstände erfordern besondere Maßnahmen. Die Gesundheit der Gäste ist uns sehr wichtig. Unabhängig von den weiteren Punkten des Konzepts achten wir auf die Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen Personen (ausgenommen sind Personen des gleichen Haushalts sowie nach den aktuellen Bestimmungen ausgewiesene Gruppen). Wenn der Mindestabstand aus betrieblichen Gründen oder in Einzelfällen nicht eingehalten werden kann, sollen eigene, mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Im Notfall stellen wir einfache Schutzmasken in geringer Anzahl zur Verfügung.

Weitere Maßnahmen finden Sie an den Türen von Zimmern und Gemeinschaftsräumen.

Wir empfehlen allen Gruppen, die unser Haus mieten für die Durchführung ihres Seminarbetriebs bzw. ihrer Ferienfreizeit die Erstellung eines eigenen Hygieneplans. Gerne besprechen wir diesen gemeinsam mit Ihnen vor der Anreise.

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen das Haus nicht betreten. Beschäftigte und Gäste werden dazu entsprechend informiert. Zur Abklärung von Verdachtsfällen gelten die RKI-Empfehlungen.

6 Beschreibung der räumlichen Gegebenheiten

Bei unserem Tagungshaus handelt es sich um eine gemeinnützige Jugendbildungsstätte mit Herbergsbetrieb. Gäste können mit vorhergehender Buchung im Rahmen des Aufenthalts im Haus verpflegt werden.

Um die geltenden Bestimmungen umzusetzen, wurde die Bettenanzahl des Hauses von 46 auf 28 Betten reduziert sowie die zeitgleiche Vermietung an unterschiedliche Gruppen eingestellt. Zusätzlich gibt es Zugangsbeschränkungen in den Gemeinschaftsräumen.

6.1 Erdgeschoss: Gemeinschaftsräume Café, Flur, Seminarräume und Treppenhaus

Alle Beschäftigten des Hauses und alle Gäste achten bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten auf den Mindestabstand von 1,5 Meter. Wo dies nicht möglich ist, wird bei der Ausführung von Tätigkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen.

Die Terrassentüren des Gemeinschaftsraumes „Café“ bleiben zur besseren Durchlüftung tagsüber offen. Das Café wird werktags (8-18 Uhr) von den Beschäftigten genutzt, nutzen Sie den Raum daher nur um in den Garten zu gelangen.

Windfang und Flur im Erdgeschoss sollten Sie nur zum Durchqueren nicht zum Verweilen nutzen. Falls Sie vor der Toilette warten müssen, halten Sie bitte den Mindestabstand ein. Auf dem Boden finden Sie entsprechende Abstandsmarkierungen.

Im Eingangsbereich, vor der Toilette, im Café und in den Seminarräumen finden Sie Desinfektionsspender zur Händedesinfektion. Nutzen Sie diese beim Hereinkommen und Verlassen der Räume. In der Toilette und im Café gibt es Papiertuchspender.

Die Größen der Seminarräume bestimmen die maximale Anzahl von Personen, die sich in diesem Raum aufhalten darf, wenn der Hygieneabstand von 1,50 m eingehalten wird. Als Orientierungshilfe gilt ein *Flächenbedarf von 3m² pro Person*. Für Seminarraum 1, 2 und Café (je 55qm): 18 Personen gleichzeitig. Bildungsangebote müssen sich nicht an die Vorgabe halten.

In den Seminarräumen sind die Tische und Stühle entsprechend dem Sicherheitsabstand gestellt. **Das Verschieben der Tische und Stühle ist in der Regel nicht gestattet.** Bitte sprechen Sie vor Ihrer Anreise individuelle Wünsche mit uns ab.

Der Aufzug sollte ausschließlich einzeln bzw. von Personen eines Hausstandes genutzt werden.

Das Treppenhaus ist entsprechend der Laufrichtung gekennzeichnet. Bitte halten Sie sich an die Markierungen am Boden.

6.2 Gäste-Etagen

Vor den Etagentüren befinden sich auf dem Boden Abstandsmarkierungen. Bitte halten Sie sich daran, wenn sie davor warten müssen.

Im Flur, in der Küche und im Essraum gibt es Desinfektionsspender zur regelmäßigen Nutzung.

Die Tische im Essraum sind mit 1,5 Meter Abstand gestellt. Bitte verschieben sie diese nicht. Aufgrund der geringen Größe des Essraumes empfehlen wir entweder zeitversetzt in kleinen Gruppen zu essen oder einen Seminarraum im Erdgeschoss als Essraum zu nutzen. Sprechen Sie dies bitte vorher mit uns ab.

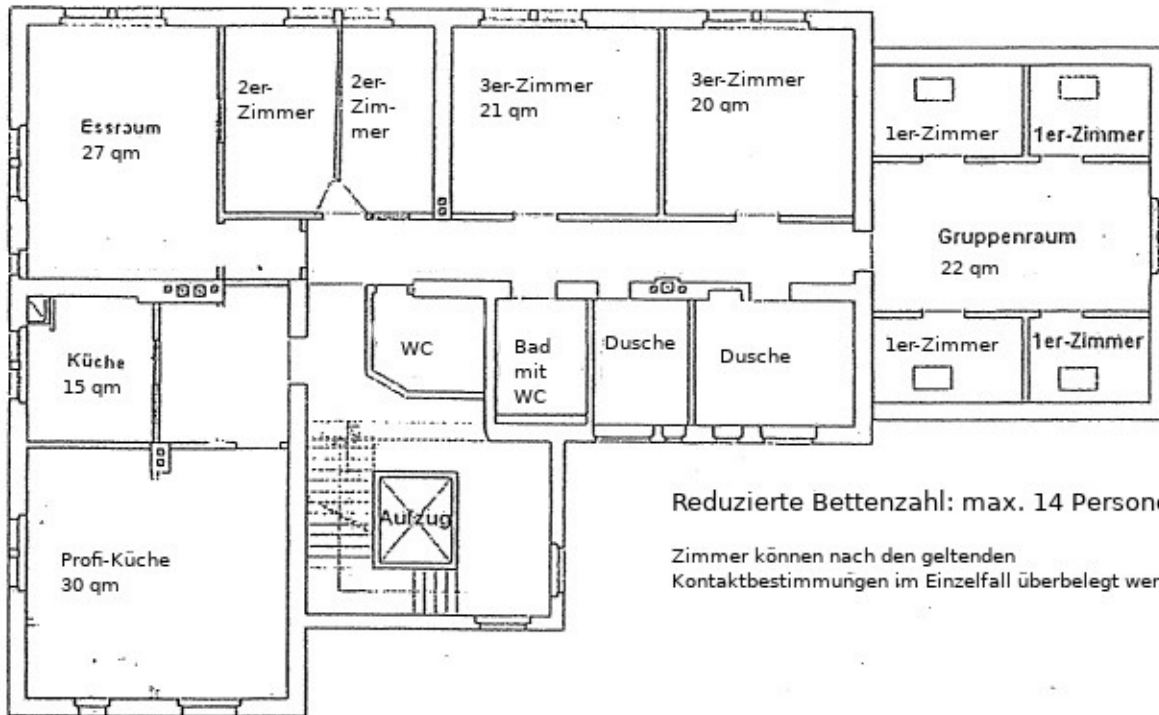
Die maximale Belegung der Schlafzimmer ist vorgegeben. Betten, die nicht benutzt werden dürfen sind dementsprechend gekennzeichnet. Die verfügbaren Betten sind mit Kopf- und Fußseite markiert. Nur so können wir den nötigen Abstand von 1,5 Meter garantieren. In Mehrbettzimmern hat jedes Bett einen zugeteilten Schrank bzw. Regal für Kleidung etc. Es kann im Einzelfall im Rahmen der aktuellen rechtlichen Bestimmungen zur Überbelegung von Zimmern kommen. Diese Überbelegung einzelner Schlafräume muss vor Ankunft mit uns abgesprochen werden.

Bitte achten Sie auf regelmäßiges Lüften der Gästezimmer und Aufenthaltsräume (Stoßlüften mindestens 4 x täglich für 10 Minuten). Lassen sie die Fenster tagsüber (je nach Witterungslage) gekippt. Insbesondere nachts sollten die Fenster gekippt bleiben.

Im Anschluss an eine Belegung werden die Räume gut durchgelüftet sowie intensiv gereinigt und desinfiziert. Die genutzte Wäsche (Matratzenschoner) wird einer hygienischen Aufbereitung zugeführt (Fremdfirma Großwäscherei).

Zur besseren Übersicht finden Sie auf der nächsten Seite einen angepassten Grundriss der Gäste-Etagen mit Bettenanzahl und Zimmergrößen.

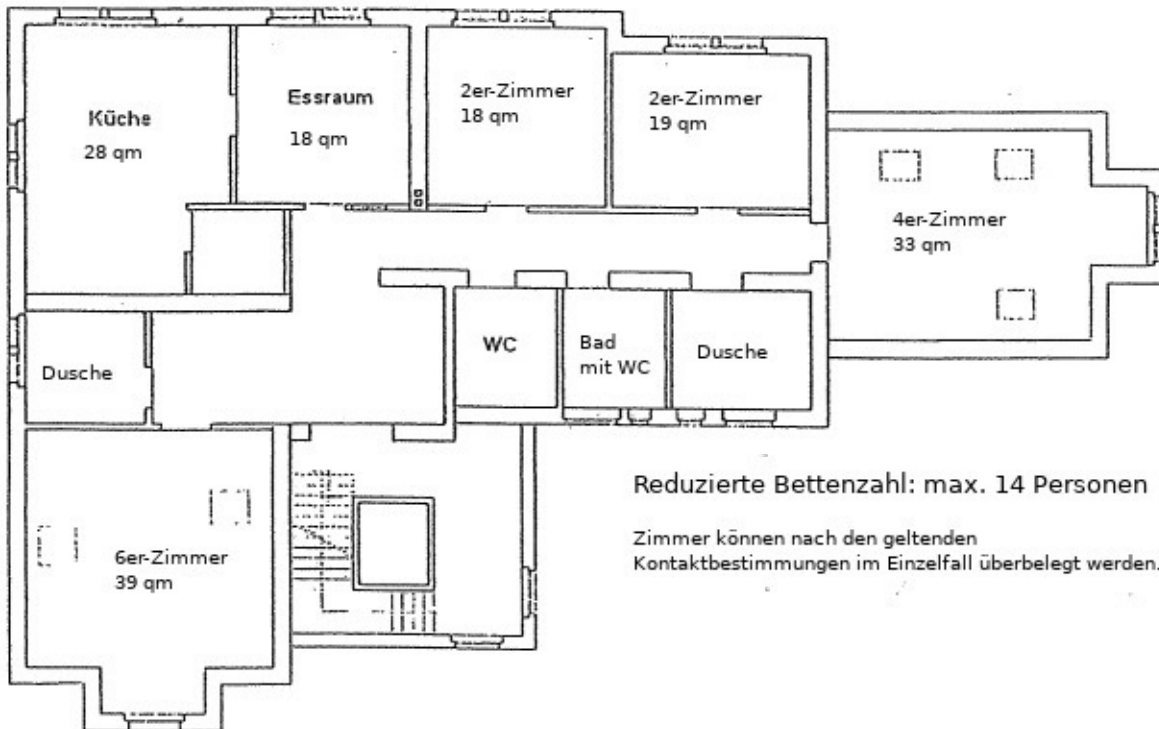
Grundriss 1. OG



Reduzierte Bettenzahl: max. 14 Personen

Zimmer können nach den geltenden Kontaktbestimmungen im Einzelfall überbelegt werden.

Grundriss 2. OG



Reduzierte Bettenzahl: max. 14 Personen

Zimmer können nach den geltenden Kontaktbestimmungen im Einzelfall überbelegt werden.

6.3 Außenanlage

Halten sie sich so viel wie möglich im Freien auf. Sie können auch versuchen Seminarinhalte nach draußen zu verlegen, um bspw. mit einem größeren Personenkreis zu arbeiten. Sowohl der Garten als auch der Bolzplatz neben dem Haus können hierfür genutzt werden. Wir empfehlen Ihnen dringend auch im Außengelände den Mindestabstand einzuhalten.

Die Überdachung im Hof (Raucherecke) darf von maximal 2 Personen gleichzeitig benutzt werden. Bitte entsorgen Sie Ihre Zigarettenreste ausschließlich an diesem Ort!

7 Sanitäre Anlagen

Alle Sanitäranlagen wie Toiletten und Duschräume sind einzeln zu nutzen (Ausnahme: Personen des gleichen Haushalts). Ansonsten können wir den Sicherheitsabstand von 1,5 Meter nicht garantieren. Bitte planen sie dies in Ihren Tagesablauf mit ein und erstellen Sie sich in der Gruppe gegebenenfalls Duschlisten mit Zeitintervallen.

In den Waschräumen stehen Waschlotion und Papiertuchspender zur Hände-Reinigung in ausreichendem Maß zur Verfügung. In den Duschräumen nutzen Sie bitte Ihr eigenes, mitgebrachtes Handtuch. Beachten Sie die Anweisungen zum richtigen Händewaschen. Auf den Fluren finden Sie Desinfektionsspender.

8 Küche für Selbstversorgung

Die Selbstversorgerküche in der 1. Etage sollte aufgrund der Größe nur von drei Personen gleichzeitig genutzt werden (2. Etage bis ca. 5 Personen). Für häufig gemeinsam genutzte Kontaktflächen z.B. Kaffeekannen, Wasserkocher etc. stehen Desinfektionstücher und Spray zur Desinfektion in der Küche zur Verfügung.

Während der Zubereitung von Speisen sollten sie einen Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhe, die ebenfalls vor Arbeitsbeginn desinfiziert werden, tragen. Entsorgen Sie die Handschuhe nach dem Arbeiten.

Wir empfehlen die Einteilung eines Küchenteams, welches die anfallenden Arbeiten für alle übernimmt. Sinnvoll ist es, sich eine Essensausgabe einzurichten, damit der geforderte Mindestabstand eingehalten und eine gemeinsame Nutzung von gleichen Gegenständen verringert wird.

Bei der Essensausgabe werden eine Mund-Nasen-Bedeckung und Einmalhandschuhe getragen.

Bitte spülen Sie das Geschirr in der Spülmaschine bei 65/70 Grad Celsius (Intensiv- oder Hygieneprogramm) und räumen Sie die Maschine nur mit Einmalhandschuhen aus.

9 Gästekontakt: An- & Abreise, Betreuung während des Aufenthaltes

Aufgrund der Situation ist es besonders wichtig bereits vor der Anreise Ihren Aufenthalt bei uns im Haus zu besprechen. Bitte melden Sie sich spätestens zwei Wochen vor Ihrer Anreise bei uns. Wir senden Ihnen vorab ein Kontaktprotokoll zu, indem alle Teilnehmenden eingetragen werden müssen. Wir sind verpflichtet, diese Daten über die Dauer von vier Wochen nach Ihrem Aufenthalt für eine evtl. Rückverfolgung aufzubewahren und im Anschluss zu vernichten.

Um den Kontakt bei der Schlüsselübergabe auf ein Mindestmaß zu beschränken, senden wir Ihnen wo möglich auch alle Belehrungen und Hausregeln vorab zu. Ausgegebene Schlüssel, Fernbedienungen sowie das „Beschwerde-Handy“ werden vor der Übergabe desinfiziert. Bitte nutzen Sie ihre eigenen Schreibutensilien.

Unser Personal trägt im persönlichen Kontakt mit Ihnen einen Mund-Nasen-Schutz und ist zur Händedesinfektion angehalten. Wir bitten Sie, dies auch zu tun.

Bei Fragen während Ihres Aufenthaltes suchen Sie uns im Büro auf oder melden sich telefonisch. Wir selbst betreten die Gäste-Etagen während Ihrer Nutzung nur im Notfall, zu Reinigungszwecken oder direkt notwendigen Reparaturen.

10 Reinigung

Die Sanitäreinrichtungen, die Seminarräume und die gemeinschaftlich genutzten Bereiche werden täglich von unserem Reinigungspersonal überprüft und alle Kontaktflächen desinfiziert. Für die Desinfektion von Oberflächen nutzen wir Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren („begrenzt viruzid“). Die Reinigungskräfte tragen beim Arbeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe.

Die tägliche Desinfektion und Reinigung von Kontaktflächen kann auch von den Gruppen selbstständig übernommen werden, wenn diese es in ihrem eigenen Hygienekonzept für den Seminarbetrieb / die Ferienfreizeit ausführen.

11 Verleih

Wir können Ihnen momentan keine Spiele, Bälle, Bücher, DVDs oder ähnliches verleihen. Bitte bringen Sie alle gewünschten Dinge selbst mit. Dies gilt auch für Seminarbedarf.

Bettwäsche und Handtücher sollten die Teilnehmenden mitbringen. Im Notfall geben wir einzelnen Personen Bettzeug etc. Bitte bedienen Sie sich nicht selbst!

12 Verpflegung durch unser Haus

Bei gebuchter Vollverpflegung nutzen wir die Theke im Café zur Essensausgabe. Bitte beachten Sie beim Warten die Markierungen am Boden.

Die Mahlzeiten werden vom Küchenpersonal ausgegeben, ein Selbstbedienungsbuffet kann aus hygienischen Gründen derzeit leider nicht angeboten werden. Die Essensausgabe erfolgt im Tellerservice an einer Theke, so kann der Mindestabstand zu den Gästen eingehalten werden.

Für die Verpflegung im Tagesverlauf können auch Lunchpakete vorbestellt werden. Sonderwünsche (Vegetarische Kost, Speisen ohne Schweinefleisch u.ä.) können weiterhin berücksichtigt werden. Salz- und Pfefferstreuer stehen nicht frei auf den Tischen. Besteck wird in Papierservietten eingerollt angeboten. Nach jeder Mahlzeit werden die Tische und Stühle durch das Personal gereinigt und der Speiseraum gut gelüftet.

Kaffeepausen werden auf einem Servicewagen für jede Gruppe zusammengestellt und mit in den Raum genommen. Für häufig gemeinsam genutzte Kontaktflächen z.B. Kaffeekannen, Wasserkocher etc. stehen Desinfektionstücher und Spray zur Verfügung. Teebeutel sind durch Einzelverpackungen geschützt.

Das Personal trägt beim Kochen und während der Essensausgabe Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe. Für die Desinfektion von Oberflächen nutzen wir Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren („begrenzt viruzid“).

Das Geschirr wird in einer Gastro-Spülmaschine gespült.

ANHANG 1:

Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen

URL: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand_1508.pdf

Relevante Paragraphen für Gäste im Tagungshaus von basa e.V. - Gültig bis 31.10.2020

§1 Absatz (1): „Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.“

§1 Absatz (4): „Bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände empfohlen. Größere Zusammenkünfte, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann, unterliegen als private Veranstaltungen den Voraussetzungen des Abs. 2b Satz 1.“

§1 Absatz (2b), Satz 1:

„Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches sind zulässig, wenn

- a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,
- b) die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,
- c) in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,
- d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,
- e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.“

§5 Absatz (1): „Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

§4 Absatz (2): „Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn 1. geeignete Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getroffen und überwacht werden sowie 2. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen und 3. zum Übernachtungsbetrieb gehörende Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereiche ausschließlich von Übernachtungsgästen genutzt werden.“

Folgend ANHANG 2:

Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 für die Kinder und Jugendarbeit (Stand: 01. August 2020)

1. Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum

Beispiele: mobile Jugendarbeit, Spielmobile, Jugendgruppe läuft zu einem Spielplatz, Jugendarbeit auf einem öffentlichen Spielplatz etc.)

Hier gilt § 1 Absatz 2 Nr.1. Das bedeutet, dass bei einer solchen Versammlung "aus betreuungsrelevanten Gründen" die Personen innerhalb der Gruppe keinen Abstand voneinander halten müssen, auch wenn es sich um mehr als 10 Personen handelt. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnungen mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Nach § 1 Abs. 5 sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Im öffentlichen Nahverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ist nach § 1 Absatz 6 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierzu zählt auch der Transport einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug.

2. Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Beispiele: offene Jugendräume in Kommunen, Gruppenabende von Jugendverbänden, einmalige Fachtagungen etc.

Für alle Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 2b. Dies gilt insbesondere für offene Angebote mit einem unspezifischen Teilnehmendenkreis ohne vorherige Anmeldung sowie einmalige Veranstaltungen mit spezifischem Teilnehmendenkreis wie beispielsweise eine Tagung.

Das bedeutet, dass die in § 1 Absatz 2b genannten Bedingungen umzusetzen sind. Dies sind:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen Gruppen von bis zu 10 Personen
- Teilnehmerzahl nicht über 250 Personen
- drei Quadratmeter pro Person stehen zur Verfügung
- Kontaktdaten der Teilnehmenden
- geeignete Hygienekonzepte
- Aushänge

Die Bestimmungen in § 1 Absatz 2a gelten nur noch für Religionsausübungen, das bedeutet, es dürfen ansonsten Gegenstände weitergereicht werden.

3. Kinder und Jugendarbeit in Einrichtungen und unterrichtsähnlicher Form

Beispiele: Erste-Hilfe-Kurs über mehrere Abende; JuLeiCa-Ausbildungen, Konfirmanden-Unterricht etc.

Für Kursangebote, die in Einrichtungen stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 5. Dies sind beispielsweise mehrtägige Seminare/Kurse für Gruppen. Dies bedeutet, dass die in § 5 Abs. 1 genannten Bedingungen umzusetzen sind. Die Beschränkung auf eine maximale Personenzahl von 15 Personen ist aufgehoben. Zudem muss der Unterricht nicht so erfolgen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann.

4. Gemeinnützige Übernachtungsbetriebe für Kinder und Jugendliche

Hier gelten die Bestimmungen des §4 Absatz 2.

Zudem haben die Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass in gemeinschaftlich genutzten Sanitär- und Schlafbereichen die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 2 gelten auch für die Durchführung von Jugendfahrten und -freizeiten auf Zeltplätzen.

Dies bedeutet z.B.:

- Für ein Einhalten der Abstandsregeln von mindestens 1,5 m in allen Sanitärräumen ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen zu sorgen.

Erläuterung: Eine organisatorische Maßnahme wäre z.B. die Begrenzung der Personenzahl; technische Maßnahmen wären z.B. die Sperrung jedes zweiten Waschplatzes oder Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden an Waschplätzen und Waschgelegenheiten.

- Es dürfen keine wiederverwendbaren Handtücher genutzt werden. Zugelassen sind Handtuchspender oder Heißlufttrockner.

- Die Belegung von Zimmern oder Zelten erfolgt im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 1 Absatz 1, das bedeutet in Gruppen von höchstens zehn Personen. Grundsätzlich ist empfohlen, die Belegung so zu reduzieren, dass Abstände von mindestens 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden können.

Für Zeltplätze und Selbstversorgerhäuser, bei denen nicht durchgehend ein Betreiber oder eine Betreiberin anwesend ist, gilt: der Betreiber hat die Räumlichkeiten entsprechend den Vorgaben zur Verfügung zu stellen und eine Einweisung vorzunehmen, während des Aufenthalts sind dann diejenigen in der Verantwortung, die die Gruppenfahrt durchführen/veranstalten/begleiten.

Zu beachten ist das Betretungsverbot nach § 4 Absatz 3.

5. Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Ferienmaßnahmen (Ferienspiele, Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen, Ausflüge, Zeltlager) sind gestattet, auch mit Übernachtung.

Hier ist folgendes zu beachten:

- es gelten die Regelungen des Bundeslandes, auf dessen Gebiet man sich befindet
- bei einem Aufenthalt im öffentlichen Raum gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Nr.1
- bei allen anderen Zusammenkünften (im Außen- und Innenbereich) gelten die Bestimmungen des §1 Absatz 2b.